

Herr
Jürg Herren
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
pbv-oip@seco.admin.ch

9. Dezember 2020

Stellungnahme zur Änderung der PBV – Umsetzung Motion Lombardi (17.4211)

Sehr geehrter Herr Herren

Im November 2020 haben Sie uns eingeladen, uns an der informellen Konsultation zur Umsetzung der Motion Lombardi zu beteiligen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass wir die Ergänzung von Art. 14 Abs. 2 PBV sowie die Neueinführung von Art. 14 Abs. 2^{bis} PBV unterstützen.

Nichtdestotrotz möchten wir darauf hinweisen, dass die beabsichtigten, marginalen Änderungen in der PBV die Erwartungen der Wirtschaft nicht erfüllen.

1 Erleichterungen bei der Spezifizierungspflicht

a. Grundsätzliche Zustimmung

Wir begrüssen die in Art. 14 Abs. 2^{bis} PBV beabsichtigte Erleichterung bei der Spezifizierungspflicht, welche es den Unternehmen erlaubt, die wesentlichen Angaben mittels Referenz auf eine digitale Quelle im Werbemittel bekanntzugeben. Dies ermöglicht es den werbenden Unternehmen auf Kleingedrucktes zu verzichten und die Informationen adressatengerecht auf entsprechenden Plattformen zur Verfügung zu stellen.

Als positiv werten wir auch die Ergänzung von Art. 14 Abs. 2 PBV, wonach der Spezifizierungspflicht nicht nur auf schriftlichem Wege nachgekommen werden kann, sondern auch in mündlicher Form. Damit wird den künftigen Entwicklungen im Bereich des «Voice Commerce» angemessen Rechnung getragen.

b. Vorteile auch zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten

Festzuhalten ist ausserdem, dass die beabsichtigten Änderungen nicht nur Vorteile für die werbenden Unternehmen beinhalten, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zum Konsumentenschutz leisten. So kann durch die Nutzung von digitalen Hilfsmitteln auf mehrzeilige, kleingedruckte Spezifizierungsangaben auf Werbemitteln verzichtet werden. Stattdessen können diese Informationen leserfreundlich auf einer entsprechenden Plattform zur Verfügung gestellt werden. Dies erhöht nicht nur die Transparenz, sondern auch die Vergleichbarkeit zwischen den Waren und Dienstleistungen.

Allfällige Einwände seitens des Konsumentenschutzes, wonach einem Teil der Konsumentinnen und Konsumenten die erforderlichen Lesegeräte nicht zur Verfügung stehen, können u.a. dahingehend entkräftet werden, dass die Werbung allein noch keinen Vertragsabschluss darstellt. Den betroffenen Konsumierenden ist es zuzumuten, die entsprechenden Informationen vor Ort in einem Geschäft vor dem Kauf zu beschaffen. Die Vereinfachung der Spezifizierungspflicht mittels digitaler Referenzen ist vor diesem Hintergrund nicht als Hürde, sondern vielmehr als Erleichterung zur Informationsbeschaffung zu werten.

c. Erleichterungen auch bei der Auszeichnung auf der Ware selbst

Wünschenswert wäre auch die Einführung einer erleichterten Spezifizierungspflicht mittels digitaler Referenzangabe auf den Produkten selbst. Der Grosshandel, der meist auch Endkonsumierende zum Einkauf zulässt, zeichnet die Waren nicht zu kundenspezifischen Preisen aus, sondern mit dem Bruttopreis. Dieser wird im Verhältnis B2B stets rabattiert. Der Endkunde darf die Produkte hingegen in der Regel zum Richtpreis des Herstellers beziehen. Dabei unterliegt die Preissetzung einer steten Dynamik, die enorme Anpassungsaufwände bei der Ausschreibung zur Folge hat. Im Sinne einer transparenten und unmittelbaren Preiskommunikation wäre daher die Nutzung digitaler Referenzen eine adäquate Lösung. Dabei könnte eine solche Erleichterung auch mit der Pflicht einhergehen, den Kunden ein entsprechendes Lesegerät während des Einkaufs zur Verfügung zu stellen.

2 Ausserhalb der informellen Konsultation liegende Punkte

Grundsätzlich zeigt sich die Wirtschaft enttäuscht, dass mit den beabsichtigten Änderungen der PBV lediglich marginale Verbesserungen vorgenommen werden. Die technologischen Entwicklungen der letzten Jahre werden damit in klar unzureichender Weise berücksichtigt. Die durch das Postulat Lombardi intendierten Anpassungen betreffend die Bestimmungen über die irreführende Preisbekanntgabe (Art. 16 ff. PBV) wurden nicht realisiert. Es besteht jedoch ein klares Interesse an einer Vereinfachung und Modernisierung der entsprechenden Vorschriften.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Anne-Cathrine Tanner
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Wettbewerb & Regulatorisches